

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Aktionskreis Geilenkirchen e.V.“
2. Kurzform: AK Geilenkirchen e.V.
3. Er hat seinen Sitz in Geilenkirchen (GK)
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht GK eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der AK strebt den Zusammenschluss der Gewerbetreibenden aus Handel, Handwerk, Gaststättengewerbe und Freiberuflern zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes an.
2. Der AK hat die Aufgabe:
  - Mit den Verwaltungen Kontakt zu halten und die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Kammern und Fachverbände zu suchen.
  - Durch gemeinsame Werbeaktionen sich fördernd zu betätigen und die Öffentlichkeit zu informieren.
  - Durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen.
  - Durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - Gewerbetreibende
  - Freiberuflich Tätige
  - Freunde des Mittelstandes
  - Interessenten des Stadtmarketing - Prozesses
  - Ehrenmitglieder
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er kann eine Aufnahme ablehnen, ohne hierfür die Gründe bekannt zu geben.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen/Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

## § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - Durch Austritt des Mitgliedes
  - Durch Tod
  - Durch Ausschluss, der bei groben Verstoß gegen die Satzung oder Verletzungen der Standesehre bzw. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Beschluss des Vorstandes ausgesprochen wird.
2. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Der Austritt kann nur mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand des Vereins gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung, die noch ausstehenden Beiträge zu entrichten.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind stimmberechtigt im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der AK – Organe sowie wählbar in diese Organe.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse und Anordnungen, die innerhalb der durch die Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, einzuhalten und zu befolgen.
3. Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des AK zu unterstützen und ihren Nutzen zu fördern bzw. aufbauen zu helfen.
4. Die Zahlung der festgesetzten Beiträge termingerecht zu leisten, wobei die Höhe des Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird; sie kann jährlich der neuen Kostensituation angepasst werden. Darüber hinaus können für besondere Anlässe/Aktionen Sonderumlagen bzw. Sonderregelungen getroffen werden.

## § 6 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind :

- Der Vorstand
- Die gewählten Ausschüsse, Beisitzer oder Beiräte
- Die Mitgliederversammlung

2. Alle Organe des Vereins treffen ihre Entscheidungen, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, oder – sofern er verhindert ist – die des Stellvertreters.

## § 7 Der Vorstand des Vereins

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein jeweiliger Stellvertreter (bis zu 3), der Geschäftsführer (sein Vertreter) und der Schatzmeister. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Zeitlich begrenzt (Dauer wird in der Mitgliederversammlung festgelegt) kann ein gewähltes Vorstandsmitglied auch zwei Vorstandsfunktionen wahrnehmen

4. Dem Vorstand obliegen,

- Entscheidungen über wichtige Rechtsfragen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Bildung und Aufstellung von benötigten Ausschüssen
- Durchführung von Vorstandssitzungen

5. Der Geschäftsführer erledigt den laufenden Verwaltungs- und Geschäftsbetrieb, er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor, erstattet den Geschäftsbericht, wickelt den lfd. Schriftverkehr ab und ist für die Führung der Sitzungsprotokolle verantwortlich.

6. Der Schatzmeister übernimmt die Rechnungs- und Kassenführung und legt auf der Mitgliederversammlung den jährlichen Kassenbericht vor. Dieser ist durch zwei auf der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer zu prüfen.

## § 8 Beirat / Beisitzer

1. Zur Durchführung spezieller Belange des Aktionskreises und zur Unterstützung des Vorstandes können Beiräte eingerichtet bzw. Beisitzer gewählt werden.

2. Dem Beirat sollen sachkundige Mitglieder angehören; für bestimmte Aufgabenstellungen können diesen Gremien auch Nichtmitglieder beitreten.

3. Beiratsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben weisungsgebunden nach Vorstandsauftrag.

4. Die Amtszeit entspricht der des gewählten Vorstandes

5. Der Vorsitzende beruft mindestens halbjährlich eine Beiratssitzung ein, an der auch andere Vorstandsmitglieder teilnehmen können.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.

2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Arbeitstage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

3. Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Zu den Aufgaben der Versammlung gehören:

- Wahl des Vorstandes und der Beiräte
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabschlussrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge und Sonderumlagen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Wahl der Ausschussmitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

4. Über die Mitgliederversammlung und die Gegenstände ihrer Beratung und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder einen derartigen Antrag unter Angabe des Zwecks an den Vorstand stellen.

## § 11 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung und die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse, wenn keine andere Abstimmung aufgrund dieser Satzung vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch offene Abstimmung, im Falle der Stimmengleichheit durch Entscheidung des Vorsitzenden (außer bei Wahl des Vorsitzenden).

Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung, so muss diesem stattgegeben werden.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (mit Ausnahme § 14) und Ausschusssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## § 12 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder mindestens zehn Mitgliedern gestellt werden.

2. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## § 13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und der Geschäftsbericht zu fertigen. Die Jahresrechnung ist sodann den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen.

## § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des AK kann mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die Auflösung des AK auf der Tagesordnung stand.

## § 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Geilenkirchen